



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 15/2026

März 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

RAuNin Zamirah Rabiya, Vorsitzende und Berichterstatterin
RAuNin Christina Piaskowy

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Julia von Seltsmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich. Er sieht eine praktikable Lösung für die verfassungskonforme Ausgestaltung der Altersgrenze im Anwaltsnotariat und damit für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2025, Aktenzeichen 1 BvR 1796/23, vor. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist im Interesse der Funktionsfähigkeit des Anwaltsnotariats von entscheidender Bedeutung, dass die Neuregelung zum 01.07.2026 in Kraft tritt, da die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Übergangsfrist am 30.06.2026 enden wird.

Der Referentenentwurf bietet zugleich durch die flankierenden Regelungsvorschläge für einen flexiblen und damit attraktiver gestalteten Zugang zum Anwaltsnotariat Anreize für jüngere Bewerberinnen und Bewerber.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer noch folgende Punkte bedacht werden:

1. Zu § 4a BNotO-E

Nach der Neuregelung des § 4a BNotO-E sollen bei der Ausschreibung von Stellen für Anwaltsnotare nach § 3 Absatz 2 auch diejenigen Stellen zu berücksichtigen sein, deren Amtsinhaber das 70. Lebensjahr im laufenden oder folgenden Kalenderjahr vollenden oder bei denen eine Verlängerung nach §§ 48b und 48c BNotO-E in diesem Zeitraum endet. Der Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig und könnte dahingehend missverstanden werden, dass die Berücksichtigung des Ausscheidens unabhängig von der Bedürfnisprüfung stets bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgen muss. Aus der Begründung zu § 4a BNotO-E ergibt sich hingegen richtigerweise, dass das Ausscheiden derjenigen Amtsinhaber, die das 70. Lebensjahr im laufenden oder folgenden Kalenderjahr vollenden oder deren Verlängerung nach § 48b Abs. 4 BNotO-E in diesem Zeitraum endet, bei der Bedürfnisprüfung zu berücksichtigen sei. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Gesetzeswortlaut der Begründung angeglichen werden.

2. Zu §§ 48b Abs. 2 und 48c Abs. 3 BNotO-E

§ 48b Abs. 2 BNotO-E sieht für die Stellung eines Antrags auf eine erste Verlängerung des Notaramtes eine Frist von 18 Monaten vor Erreichen der Altersgrenze nach § 48a BNotO vor. Es ist zu bedenken, dass diese Frist für einige Bezirke des Anwaltsnotariats zu lang sein dürfte, wenn es dort übliche Praxis ist, dass Notarstellen einmal im Jahr zu einem bestimmten Stichtag ausgeschrieben werden. Denkbar wäre es, eine Regelung zu finden, dass die Anträge auf eine erste Verlängerung bis zu einem bestimmten Stichtag vorliegen müssen, um den Bedarf an auszuschreibenden Notarstellen zu ermitteln.

Gleiches gilt für die Entscheidung über einen Antrag auf erste Verlängerung der Amtszeit nach § 48c Abs. 3 BNotO-E. Die Frist von drei Monaten für die Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Amtszeit dürfte in den Bezirken nicht eingehalten werden können, in denen die Ausschreibung von Notarstellen nur einmal im Jahr erfolgt. Konsequenterweise wäre es, auf eine die Landesjustizverwaltung bindende Frist zu verzichten und zu regeln, dass über einen Antrag auf Verlängerung der Amtszeit im Rahmen einer regulären Ausschreibung entschieden werden muss.

3. Zu § 121 Abs. 2 Satz 1 BNotO-E

§ 121 Abs. 2 Satz 1 BNotO-E regelt, dass frühere Anwaltsnotare, deren Amt vor dem 01.07.2026 durch Erreichen der Altersgrenze erloschen ist, sich auf ausgeschriebene Notarstellen in ihrem letzten ehemaligen Amtsbereich bewerben können, wenn sie bis einschließlich zum 30.09.2026 gegenüber der Landesjustizverwaltung ihr Interesse an einer erneuten Bestellung zum Anwaltsnotar bekundet haben. Diese Regelung könnte zur Rechtsunsicherheit führen, weil sie keine näheren Bestimmungen hinsichtlich der formalen Anforderungen an eine Interessensbekundung enthält. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, dass die Interessensbekundung schriftlich oder über einen sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a Abs. 4 ZPO und nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats erfolgen muss.
